23.67 520-3 B 1612 A

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

243

Nr. 6 | München, den 28. Februar | 1967

Inhalt

Datum		Seite
3. 1. 1967	Bekanntmachung der **Neufassung des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG)**	243
21. 2. 1967	**Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes**	258
22. 2. 1967	Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung	259
17. 2. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen	269
7. 2. 1967	Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen	269

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

Vom 3. Januar 1967

Auf Grund des § 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) wird nachstehend der Wortlaut des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) durch

a) das Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LStVGÄG) vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296),

b) das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143),

c) die Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179),

d) das Gesetz zur Änderung des Art. 102 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276),

e) das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253),

f) das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323). § 1 Nr. 6 dieses Gesetzes ist dahingehend zu berichtigen, daß es in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 statt „es ist" richtig „es" heißen muß.

München, den 3. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Art. 1 Begriffsbestimmungen
Art. 2 Straftaten
Art. 3 Ordnungswidrigkeiten
Art. 4 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen für den Einzelfall
Art. 5 Geldbußen

Zweiter Teil

Einzelne Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Schutz von Feld und Flur

Art. 6 Feld und Flur
Art. 7 Feldentwendung
Art. 8 Nachlese
Art. 9 Feldbeschädigung
Art. 10 Weidefrevel
Art. 11 Feldgefährdung

2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

Art. 12 Übertragbare Krankheiten
Art. 13 Öffentliche Reinlichkeit
Art. 14 Lebensmittel
Art. 14a Reinlichkeit in Betrieben
Art. 15 Schädliche Tiere und Pflanzen
Art. 16 Bienenbelegstellen
Art. 17 Halten von Hunden

3. Abschnitt

Schutz vor schädlichen Einwirkungen

Art. 18 Begriffsbestimmungen
Art. 18a Verhütung schädlicher Einwirkungen
Art. 18b Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen
Art. 18c Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen
Art. 18d Überwachung
Art. 18e Verbrennen von Abfällen
Art. 18f Lärmbelästigung
Art. 18g Ordnungswidrigkeiten
Art. 18h Geltungsbereich

4. Abschnitt
Bodenaltertümer
Art. 19 Ausgraben von Bodenaltertümern
Art. 19a Auffinden von Bodenaltertümern
5. Abschnitt
Vergnügungen
Art. 20 Veranstalten von Vergnügungen
Art. 21 Tanzverbote
6. Abschnitt
Weitere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Art. 22 Störung von Amtshandlungen
Art. 23 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen
Art. 24 Notzeichen
Art. 25 Konkubinat
Art. 26 Wirtshausverbot
Art. 27 Verhalten im Grenzgebiet
Art. 28 Menschenansammlungen
Art. 29 Ski- und Skibobabfahrten, Rodelbahnen
Art. 30 Zelten, Aufstellen von Wohnwagen
Art. 30a Betreten und Befahren von Grundstücken
Art. 31 Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen
Art. 32 Öffentliche Anschläge
Art. 33 Fliegende Verkaufsanlagen
Art. 34 (aufgehoben)
Art. 35 Schießstätten
Dritter Teil
Vorschriften zum Vollzug des Strafgesetzbuchs; ergänzende Vorschriften
Art. 36 Unterkommensauftrag
Art. 37 Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen
Art. 38 Gifte, Giftwaren, Arzneien
Art. 38a Hochgiftige Stoffe
Art. 38b Überwachung
Art. 39 Explodierende Stoffe
Art. 40 Legen von Selbstgeschossen, Schießen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern
Art. 41 Halten gefährlicher Tiere
Art. 42 (aufgehoben)
Art. 43 Schließung der Weinberge
Art. 44 Verhütung von Bränden
Art. 44a Feuerstätten ohne Kaminanschluß
Art. 45 Polizeiaufsicht
Vierter Teil
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Landesrechts außerhalb dieses Gesetzes
Art. 46 Straftaten
Art. 47 Ordnungswidrigkeiten
Fünfter Teil
Verfahren beim Erlaß von Verordnungen
Art. 48 Verordnungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke
Art. 49 Verordnungen der Staatsministerien
Art. 49a Vollzug der Verordnungen
Art. 50 Zuständigkeit verschiedener Behörden oder Stellen
Art. 51 Rechtmäßigkeit und Angabe der Rechtsgrundlage
Art. 52 Pflicht zum Erlaß von Verordnungen
Art. 53 Vorlage von Verordnungen
Art. 54 Vollziehbarkeit von Verordnungen
Art. 55 Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß dringlicher Verordnungen
Art. 56 Änderung und Aufhebung von Verordnungen
Art. 57 Allgemeine Aufsichtspflicht
Art 58 Geltungsdauer
Art. 59 Amtliche Bekanntmachung
Art. 60 Hinweis auf die Bekanntmachung
Art. 61 Mitteilung an die Amtsgerichte und andere Dienststellen
Sechster Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften
Art. 62 Zuständigkeit aus Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes
Art. 62a Verfahren im Vollzug von Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes
Art. 63 Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete
Art. 63a Verpflichtung von Beauftragten und Sachverständigen
Art. 64 Ausführungsvorschriften
Art. 65 Einschränkung von Grundrechten
Art. 66-72 Nicht abgedruckt
Art. 73 Verjährung
Art. 74 Strafantrag
Art. 75 Außerkrafttretende Vorschriften
Art. 76 Vorübergehend aufrechterhaltene Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs
Art. 77 Fortbestand alten Verordnungsrechts
Art. 78 Einstweilige Vorschriften über die Stillegung und Beseitigung von Anlagen und Geräten
Art. 79 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Art. 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bedrohten Handlungen sind Straftaten.

(2) Die in diesem Gesetz mit Geldbuße bedrohten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten.

Art. 2

Straftaten

(1) Auf die Straftaten sind die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zur Strafbarkeit genügt fahrlässiges Handeln, sofern dieses Gesetz nicht Vorsatz erfordert.

Art. 3

Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 4

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen für den Einzelfall

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden für den Einzelfall können nach diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße nur geahndet werden, wenn die Anordnung nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder ihre Vollziehung angeordnet ist.

Art. 5

Geldbußen

(1) Die Geldbußen werden von den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern festgesetzt; diese sind auch für das Unterwerfungsverfahren zuständig.

(2) Geldbußen, die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt werden, fließen in die Staatskasse. Sie werden wie Kosten nach dem Kostengesetz beigetrieben.

Zweiter Teil

Einzelne Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Schutz von Feld und Flur

Art. 6

Feld und Flur

(1) Feld und Flur im Sinn dieses Abschnitts sind

1. alle Grundstücke außerhalb eines Forstes, die der Gewinnung von Feldfrüchten, Gartenfrüchten, Bäumen, Sträuchern oder anderen Bodenerzeugnissen dienen, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen, Baumschulen und Weinberge;
2. die Wege, Gräben und Böschungen, die mit den in Nummer 1 genannten Grundstücken räumlich zusammenhängen und ihrer Bewirtschaftung dienen;
3. die Ödflächen.

(2) Anpflanzungen in öffentlichen Anlagen und in Friedhöfen fallen nicht unter Absatz 1.

Art. 7

Feldentwendung

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur

1. noch nicht geerntete Feldfrüchte oder Gartenfrüchte,
2. Bäume, Sträucher oder andere Bodenerzeugnisse oder
3. Dünger

entwendet, wird, wenn der Wert der entwendeten Gegenstände unbedeutend ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Art. 8

Nachlese

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur entgegen einem ausdrücklich erklärten oder ortsüblich kenntlich gemachten Verbot des Berechtigten oder zur Nachtzeit Nachlese hält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Nachtzeit ist die Zeit vom Ende der Abenddämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung.

Art. 9

Feldbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur

1. noch nicht geerntete Feldfrüchte oder Gartenfrüchte,
2. Bäume, Sträucher oder andere Bodenerzeugnisse oder
3. Gräben

unbefugt beschädigt oder zerstört, wird, wenn der Schaden unbedeutend ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 10

Weidefrevel

(1) Wer vorsätzlich in Feld und Flur Vieh unbefugt auf fremden Grundstücken weidet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Vieh im Sinn des Absatzes 1 ist auch das Hausgeflügel.

Art. 11

Feldgefährdung

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer das Eigentum anderer in Feld und Flur dadurch gefährdet, daß er

1. Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt;
2. Tauben, mit Ausnahme von Brieftauben, zur Saat- oder Erntezeit nicht eingeschlossen hält.

(2) Art. 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinden können die Saat- und Erntezeit durch Verordnung näher bestimmen.

2. Abschnitt
Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

Art. 12

Übertragbare Krankheiten

(1) Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten können die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung

1. die Beschäftigungsverbote des § 17 des Bundes-Seuchengesetzes auch dort nicht genannten Personen auferlegen, die andere anstecken können,
2. diesen und den in § 17 des Bundes-Seuchengesetzes bezeichneten Personen die Tätigkeit
   a) in Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden,
   b) im Friseurhandwerk,
   c) in Leihbüchereien oder
   d) in anderen Betrieben oder Einrichtungen, in denen im besonderen Maß die Gefahr besteht, daß die dort beschäftigten Personen andere anstecken, verbieten oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, welche die Eignung dieser Personen für die Tätigkeit oder die Beschäftigung in solchen Betrieben oder Einrichtungen betreffen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall durch die kreisfreien Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern.

(3) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Straftat gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Straftat verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel erkannt werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Straftat bezieht. Die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Öffentliche Reinlichkeit

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit oder zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes können, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden und die Landkreise Verordnungen erlassen über

1. die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen,
2. die Abfuhr, das Abladen, das Abstellen oder die Lagerung von Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungsstoffen oder Behältnissen, sonstigen Abfällen, Schnee oder Eis,
3. das Halten von Haustieren in Ställen.

(2) In Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können auch die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, und die Nutzungsberechtigten zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichtet werden.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung oder einer Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, zuwiderhandelt,
2. in öffentlichen Anlagen oder in Feld und Flur Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle unbefugt wegwirft oder ablagert,

wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Art. 14

Lebensmittel

(1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verpackung und das Ausstellen, Ausmessen und Auswiegen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

(3) Neben der Geldbuße kann auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel erkannt werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. Die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Art. 14a

Reinlichkeit in Betrieben

(1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Reinlichkeit in gewerblichen Betrieben erlassen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für nichtgewerbliche Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden.

(3) Die Inhaber von Betrieben im Sinn der Absätze 1 und 2 haben den Beauftragten der kreisfreien Gemeinden, der Landratsämter, der Gesundheitsämter, der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern und den von diesen zugezogenen Sachverständigen die Betriebe zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, verschlossene Behälter zu öffnen, Untersuchungen und gegen angemessene Entschädigung die Entnahme von Proben zu gestatten, ferner Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen, wenn das erforderlich ist, um den Vollzug der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Verordnungen zu überwachen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund der Absätze 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder
2. den Pflichten nach Absatz 3

zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 1 findet Art. 14 Abs. 3 Anwendung.

(5) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 4 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten steht gleich, wer mit der Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs eines anderen beauftragt ist oder ohne Auftrag dessen Geschäfte führt.

(6) Begeht jemand eine in Absatz 4 Satz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann der Inhaber oder der Leiter des Betriebs oder der gesetzliche Vertreter des Inhabers, ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(7) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personengesellschaft eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

Art. 15

Schädliche Tiere und Pflanzen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit oder Eigentum kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, Verordnungen über die Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen. In den Verordnungen kann den Eigentümern von Grundstücken, den Nutzungsberechtigten, den von ihnen bestellten Vertretern und den zur Unterhaltung von Dämmen, Ufern oder Wegen Verpflichteten vorgeschrieben werden

1. auf Anordnung der Gemeinde oder des Landratsamts bestimmte Arten schädlicher Tiere oder Pflanzen auf eigene Kosten zu bekämpfen,
2. welche Mittel und Verfahren dabei anzuwenden sind, insbesondere, ob die Mittel staatlich geprüft sein müssen,
3. welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten — ausgenommen die Bereitstellung von Arbeitskräften — im Sinn des Art. 14a Abs. 3 ihnen obliegen,
4. es der Gemeinde oder dem Landratsamt anzuzeigen, wenn schädliche Tiere oder Pflanzen auf ihren Grundstücken auftreten.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutze der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wer ihr fahrlässig zuwiderhandelt, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark belegt werden.

Art. 16

Bienenbelegstellen

(1) Die Landesanstalt für Bienenzucht kann Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern im Umkreis von vier Kilometern um die Bienenzuchtstätte weitere Bienen nicht gehalten werden.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung regeln.

(3) Wer im Umkreis von vier Kilometern um eine Bienenbelegstelle Bienen hält, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 17

Halten von Hunden

(1) Jeder Halter eines über vier Monate alten Hundes ist verpflichtet, diesen der amtstierärztlichen Un-

tersuchung zuzuführen, die für den Ort der Hundehaltung angeordnet ist. Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung die Untersuchung, insbesondere deren Zeit und Umfang, näher regeln.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit, das Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen über das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen erlassen; sie können ferner durch Verordnung vorschreiben, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen frei umherlaufende Hunde größerer Gattung einen Maulkorb tragen müssen.

(3) Mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 oder einer auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
2. einen Hund in eine Kirche, auf einen Friedhof oder zu einer öffentlichen Feier mitnimmt;
3. eine läufige Hündin nicht genügend verwahrt.

(4) Die Gemeinden können über Hunde, die in Friedhöfen oder entgegen einer Verordnung nach Absatz 2 in öffentlichen Anlagen oder ohne Maulkorb frei umherlaufen, verfügen, wenn der Eigentümer oder ein anderer Berechtigter nicht binnen einer öffentlich bekanntgemachten Frist von zwei Wochen festgestellt worden ist. Ein Erlös ist an den Berechtigten hinauszugeben. Ist seit dem Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Frist ein Jahr verstrichen, ohne daß sich ein Berechtigter gemeldet hat, so fällt der Erlös an die Gemeinde.

3. Abschnitt

Schutz vor schädlichen Einwirkungen

Art. 18

Begriffsbestimmungen

(1) Einwirkungen im Sinne dieses Abschnitts sind Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme, die von einer Anlage ausgehen und außerhalb der Anlage auf Menschen oder Sachen wirken.

(2) Luftverunreinigungen im Sinn des Absatzes 1 sind Veränderungen der Zusammensetzung der Luft durch Zuführen von Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffen, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Gerüchen.

(3) Einwirkungen sind schädlich im Sinn dieses Abschnitts, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(4) Anlagen im Sinn dieses Abschnitts sind bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Lagerplätze und Geräte einschließlich von Fahrzeugen.

Art. 18 a

Verhütung schädlicher Einwirkungen

Anlagen sind, soweit es für Anlagen solcher Art wirtschaftlich vertretbar ist, nach dem Stand der Technik so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Einwirkungen nicht entstehen oder daß sie begrenzt oder verteilt werden und daß unvermeidliche Einwirkungen nicht schädlich werden können.

Art. 18 b

Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen

(1) Zur Durchführung des Art. 18a kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge, bei Gefahr im Verzug das Staatsministerium des Innern allein, durch Rechtsverordnung Bestimmungen treffen, daß

1. die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen,
2. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die auch nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Erlaubnis oder Anzeige bedürfen oder einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen unterliegen,
3. die von Anlagen ausgehenden Einwirkungen am Ausgangsort bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
4. in Gebieten, die nach öffentlichem Recht einer bestimmten Nutzung vorbehalten oder die durch Einwirkungen schon stark belastet sind,
   a) Anlagen erhöhten technischen Anforderungen genügen müssen,
   b) Anlagen bestimmter Art nicht betrieben oder
   c) Brennstoffe bestimmter Art nicht oder nur beschränkt in Anlagen verwendet werden dürfen,
5. in bestimmten Teilen des Staatsgebiets während austauscharmer Wetterlagen, die ein starkes Anwachsen schädlicher Einwirkungen befürchten lassen, Brennstoffe bestimmter Art nicht oder nur beschränkt in Anlagen verwendet werden dürfen, sobald eine solche Wetterlage von der in der Verordnung bestimmten Stelle bekanntgegeben wird,
6. der Betrieb von Anlagen auch in anderen Fällen als der Nr. 4 und Nr. 5 zeitlich zu beschränken ist,
7. die Inhaber von Anlagen in einem in der Verordnung zu bestimmenden Verfahren Messungen von Einwirkungen, die von ihren Anlagen ausgehen, am Ausgangsort und außerhalb der Anlage durchführen oder gestatten müssen.

(2) Zur Durchführung des Art. 18a können die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise durch Verordnung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in bestimmten Gemeindeteilen verbieten, zeitlich beschränken oder von Vorkehrungen abhängig machen.

(3) Die Kosten für Messungen, die auf Grund von Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 7 angeordnet worden sind, trägt der Inhaber der Anlage, wenn diese Messungen

1. in oder an der Anlage oder in dem der Anlage zugehörigen Gelände vorgenommen werden oder
2. zu Anordnungen nach Art. 18c Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 führen.

(4) Die Regierungen können von den nach Absatz 1, die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter von den nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften zur Vermeidung von Härten Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind.

Art. 18 c

Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen

(1) Durch schriftliche Anordnung kann für den Einzelfall vorgeschrieben werden, daß

1. Anlagen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen soweit geschützt werden, wie es der Stand der Technik gestattet und es für Anlagen solcher Art wirtschaftlich vertretbar ist,
2. der Inhaber die von seiner Anlage ausgehenden Einwirkungen am Ausgangsort und außerhalb der Anlage durch eine bestimmte Stelle messen läßt, wenn zu befürchten ist, daß die Einwirkungen schädlich werden.

Die Anordnungen erlassen die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter, bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Für die Kosten von Messungen nach Absatz 1 Nr. 2 gilt Art. 18b Abs. 3 entsprechend.

(3) Können schädliche Einwirkungen durch Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht verhütet oder unterbunden werden, so können die Regierungen die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, untersagen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) In den Anordnungen ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen, es sei denn, daß eine dringende Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte besteht.

Art. 18 d

Überwachung

(1) Die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter haben den Vollzug der Verordnungen nach Art. 18b und der Anordnungen nach Art. 18c zu überwachen. Bei Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

(2) Zur Feststellung, ob ein Gebiet durch schädliche Einwirkungen gefährdet ist, kann das Staatsministerium des Innern die Zusammensetzung der Luft in diesem Gebiet durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. Befugnisse anderer Behörden zu Messungen bleiben unberührt.

(3) Für die Überwachung im Sinn des Absatzes 1 kann der Inhaber einer Anlage in gleicher Weise in Anspruch genommen werden wie nach Art. 14a Abs. 3 der Inhaber eines Betriebes.

(4) Wenn es für die Überwachung im Sinn des Absatzes 1 oder für die Beobachtung im Sinn des Absatzes 2 erforderlich ist, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die nicht zu einer Anlage gehören, den Beauftragten und zugezogenen Sachverständigen Messungen auf ihrem Grundstück zu gestatten. Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Stellen, die Messungen nach Art. 18b Abs. 1 Nr. 7 und Art. 18c Abs. 1 Nr. 2 vornehmen und auswerten. Es kann das Meßverfahren regeln.

Art. 18 e

Verbrennen von Abfällen

Wer Abfälle im Freien verbrennen will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamts, außer wenn es sich um land- oder forstwirtschaftliche Abfälle, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verbrannt werden, oder um Gartenabfälle handelt. Die Erlaubnis ist mit Auflagen zu verbinden oder zu versagen, wenn das erforderlich ist, um schädliche Einwirkungen zu verhüten.

Art. 18 f

Lärmbelästigung

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Nähe fremder Wohnungen erlassen.

(2) Es ist verboten

1. Motoren von Krafträdern oder Hilfsmotoren von Fahrrädern außerhalb eines Gewerbebetriebes und außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Nähe fremder Wohnungen oder in der freien Natur anzulassen oder laufen zu lassen,
2. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen anderer als der in Art. 24 bezeichneten Art zu geben, die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder das Schalenwild zu vergrämen,
3. Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadegelände zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden können.

Die Gemeinde kann von diesen Verboten Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gewährt werden.

(3) Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für

1. Glockenzeichen zu kirchlichen oder öffentlichen Zwecken,
2. die Fälle des Art. 40 Abs. 1.

Art. 18 g

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. einer Verordnung nach Art. 18 b Abs. 1 oder Abs. 2 oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Anordnung oder
2. einer Anordnung nach Art. 18 c Abs. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt.

Wer die Tat fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

(2) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich den Pflichten nach Art. 18 d Abs. 3 oder Abs. 4 zuwiderhandelt.

(3) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach Art. 18 e erforderliche Erlaubnis Abfälle verbrennt oder den mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt,
2. entgegen dem Verbot des Art. 18 f Abs. 2
   a) Motoren anläßt oder laufen läßt,
   b) Schallzeichen gibt oder
   c) Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benützt oder den mit einer Erlaubnis (Art. 18 f Abs. 2 Satz 3) verbundenen Auflagen zuwiderhandelt oder
3. einer Verordnung nach Art. 18 f Abs. 1 zuwiderhandelt.

(4) Die Bußgeldvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Beaufsichtigung oder der Leitung des Betriebs der Anlage oder eines Teiles der Anlage beauftragt ist.

(5) Begeht jemand eine in Absatz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann der Inhaber der Anlage oder der mit der Beaufsichtigung oder mit der Leitung des Betriebs der Anlage Beauftragte, der gesetzliche Vertreter des Inhabers, ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wenn sie vorsätzlich ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht kann eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

(6) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 5, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personengesellschaft eine Geldbuße nach diesen Vorschriften festgesetzt werden.

Art. 18 h

Geltungsbereich

(1) Für Anlagen,

1. die einer Genehmigungs- und Überwachungspflicht nach §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung unterliegen,
2. die den Bestimmungen des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,
3. die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,
4. die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen,
5. die unmittelbar der Landesverteidigung dienen,

ferner für

6. Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr,
7. Anlagen der Deutschen Bundesbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebs und -verkehrs zu dienen bestimmt sind, außerdem, soweit besondere Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen bestehen, für Anlagen der Straßenbahnen, der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der Bergbahnen und der horizontal verlaufenden Seilbahnen,
8. Luftfahrzeuge und für Flugplätze im Sinn des § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,
9. den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen,

gelten von den Vorschriften dieses Abschnitts nur Art. 18 d Absätze 2, 4 und 5 und Art. 18 g.

(2) Verordnungen nach Art. 18 b Abs. 2 können jedoch auch für Anlagen erlassen werden, die einer Genehmigungs- oder Überwachungspflicht nach §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung unterliegen.

(3) Für Baumaschinen, die von dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214) erfaßt werden, gelten von den Vorschriften dieses Abschnitts nur Art. 18 b Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 und Abs. 4 und Art. 18 g.

(4) Die Vorschriften des Baurechts, des Wasserrechts, des Forstrechts, des Naturschutzrechts und die Vorschriften über den Arbeitsschutz und über die Verhütung von Bränden werden von diesem Abschnitt nicht berührt.

4. Abschnitt

Bodenaltertümer

Art. 19

Ausgraben von Bodenaltertümern

(1) Wer auf einem Grundstück nach vorgeschichtlich oder geschichtlich bedeutsamen Gegenständen (Bodenaltertümern) graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmern will, obwohl er weiß, daß sich dort Bodenaltertümer befinden, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamtes, in deren Bereich das Grundstück gelegen ist.

(2) Die Bezirke können durch Verordnung vorschreiben, daß Erdarbeiten auf einzelnen näher bezeichneten Grundstücken, in oder auf denen Bodenaltertümer zu vermuten sind, der Erlaubnis bedürfen.

(3) Die Erlaubnis kann zum Schutz des noch nicht erschlossenen Bestandes an Bodenaltertümern vor Beschädigung, Verminderung oder Zerstörung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(4) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis Grabungen oder andere Erdarbeiten im Sinn des Absatzes 1 oder Absatzes 2 vornimmt;
2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

(5) Diese Vorschriften gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen oder veranlaßt werden.

Art. 19 a

Auffinden von Bodenaltertümern

(1) Wer bei Grabungen oder anderen Erdarbeiten Bodenaltertümer auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der kreisfreien Gemeinde oder dem Landratsamt, in deren Bereich der Fundort gelegen ist, anzuzeigen. Ist der Finder nicht der Unternehmer oder der Leiter der Arbeiten, so kann die Anzeige diesen Personen erstattet werden, sofern sie an Ort und Stelle sind. In diesem Fall ist der Unternehmer oder der Leiter der Arbeiten verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt weiterzugeben.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, daß die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. den Vorschriften des Absatzes 2 zuwiderhandelt.

(4) Art. 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

5. Abschnitt

Vergnügungen

Art. 20

Veranstalten von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde, soweit nicht die Erlaubnispflicht oder die Zuständigkeit in anderen Vorschriften geregelt ist. Für öffentliche Vergnügungen, die in fahrenden Verkehrsmitteln veranstaltet werden sollen, erteilt die Erlaubnis die Gemeinde, in deren Gebiet die Fahrt beginnt.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen; Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Versagungsgründe im Sinn des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung bestimmte Vergnügungen von der Erlaubnispflicht ausnehmen, bei denen Gefahren im Sinn des Absatzes 2 nicht zu befürchten sind; es kann für solche Vergnügungen eine Anzeigepflicht vorschreiben. Das Staatsministerium des Innern kann ferner aus besonderem Anlaß durch Verordnung öffentliche Vergnügungen an bestimmten Tagen für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben verbieten. Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können aus wichtigen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von Verboten nach Satz 2 zulassen.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden Verordnungen erlassen, die bei öffentlichen Vergnügungen zu beachten sind. Sie können insbesondere durch Verordnung eine Zeit festsetzen, bis zu der geräuschvolle Vergnügungen beendet sein müssen; dies gilt auch für Vergnügungen, die nicht öffentlich sind, aber zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können.

(6) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Erlaubnis oder ohne vorherige Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige oder entgegen einem Verbot veranstaltet;

2. als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung oder als dessen Stellvertreter die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt;
3. bei einer Vergnügung einer auf Grund des Absatzes 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Art. 21

Tanzverbote

(1) Öffentliche Tanzveranstaltungen sind verboten

1. am letzten Sonntag im Advent und am Heiligen Abend;
2. am Aschermittwoch, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag;
3. am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Buß- und Bettag;
4. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Allerseelentag, in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung am Totensonntag.

(2) Öffentliche Tanzveranstaltungen können ferner untersagt werden

1. durch Verordnung der Gemeinden an weiteren kirchlichen Feiertagen und ihren Vorabenden sowie in der Advents- und Fastenzeit;
2. durch Verordnung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Sicherung der Ernte auf die Dauer von insgesamt vier Wochen während der Haupterntezeit;
3. durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern aus besonderem Anlaß an bestimmten Tagen für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben.

(3) Öffentliche Tanzveranstaltungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor fünfzehn Uhr, an Werktagen nicht vor sechzehn Uhr beginnen.

(4) Die Verbote der Absätze 1, 2 Nr. 1 und Nr. 2 und des Absatzes 3 gelten auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen.

(5) Aus wichtigen Gründen können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter von den Verboten des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3, die Gemeinden von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1 und der Absätze 3 und 4 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Das gilt nicht für den Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag sowie für Allerheiligen und den Buß- und Bettag, soweit diese Tage gesetzliche Feiertage sind.

(6) Wer eine nach den vorstehenden Absätzen verbotene Tanzveranstaltung abhält, insbesondere Räume, Musik oder Bewirtung dafür zur Verfügung stellt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

6. Abschnitt

Weitere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 22

Störung von Amtshandlungen

Wer einen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes trotz Abmahnung durch ungebührliches Verhalten stört, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Ordnungsstrafe bedroht ist.

Art. 23

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Wer vorsätzlich mit einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten unbefugt in Verkehr tritt, insbesondere ihm etwas übergibt oder von ihm annimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 24

Notzeichen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht bestehen, durch Verordnung vorschreiben, daß bestimmte Schallzeichen, die der Warnung vor Gefahren, dem Rufen von Hilfsdiensten oder anderen öffentlichen Zwecken dienen (öffentliche Schallzeichen), nur durch bestimmte Stellen für diese Zwecke gegeben werden dürfen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. entgegen einer nach Absatz 1 erlassenen Verordnung öffentliche Schallzeichen gibt,
2. öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können,
3. vorsätzlich ohne berechtigten Grund um Hilfe ruft oder ein anderes Notzeichen gibt,

soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Art. 25

Konkubinat

Personen, die durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung erhebliches öffentliches Ärgernis erregen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 26

Wirtshausverbot

(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können Personen, die gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke zu sich nehmen, das Betreten von Gaststätten, in denen geistige Getränke abgegeben werden, bis zur Dauer eines Jahres verbieten (Wirtshausverbot). Das Verbot kann wiederholt werden.

(2) Das Wirtshausverbot gilt, wenn es nicht örtlich beschränkt wird, für den Bereich der anordnenden Behörde und das Gebiet der angrenzenden kreisfreien Gemeinden und Landkreise.

(3) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Person, gegen die sich das Wirtshausverbot richtet. Hat diese in Bayern keinen Wohnsitz, so ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.

(4) Wer entgegen einem Wirtshausverbot eine Gaststätte, in der geistige Getränke abgegeben werden, betritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 27

Verhalten im Grenzgebiet

(1) Zur Verhütung von Grenzzwischenfällen kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Schießen mit Schußwaffen im Grenzgebiet untersagen. Die Vorschriften des Jagdrechts bleiben unberührt.

(2) Grenzgebiet im Sinn dieser Vorschrift ist ein Gebietsstreifen von zwei Kilometer Tiefe entlang der Landesgrenze, soweit diese zugleich Bundesgrenze ist.

(3) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 28

Menschenansammlungen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für

Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinn des Versammlungsgesetzes; die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(2) Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinausgehen, kann der Landkreis Verordnungen, das Landratsamt Anordnungen für den Einzelfall im Sinn des Absatzes 1 erlassen. Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises hinausgehen, kann der Bezirk Verordnungen, die Regierung Anordnungen für den Einzelfall im Sinn des Absatzes 1 erlassen.

(3) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 29

Ski- und Skibobabfahrten, Rodelbahnen

(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können durch Verordnung ein Gelände, das zum Skifahren der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, zur öffentlichen Skiabfahrt erklären. In gleicher Weise kann ein Gelände, das zum Skibobfahren oder zum Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, zur öffentlichen Skibobabfahrt oder Rodelbahn erklärt werden.

(2) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer auf einer in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichneten öffentlichen Skiabfahrt, Skibobabfahrt oder Rodelbahn

1. als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet,
2. sich, außer in einem Notfall, zur Zeit des Sportbetriebes ohne das Sportgerät aufhält, für das die Abfahrt bestimmt ist,
3. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen läßt,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(3) Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, wie die öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten der Kennzeichnung von demjenigen erstattet verlangen, der die Skiabfahrt, Skibobabfahrt oder Rodelbahn unterhält.

(4) Die Gemeinde kann den Sportbetrieb auf einer öffentlichen Skiabfahrt, Skibobabfahrt oder Rodelbahn vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Untersagung oder Beschränkung des Sportbetriebs ist ausreichend kenntlich zu machen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Art. 30

Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

(1) Zur Sicherung der Erholung in der freien Natur, zum Schutz der Unversehrtheit der Landschaft, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Jagdausübung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden, Landkreise und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung das Verhalten beim Zelten sowie die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Zeltlagerplätzen regeln. Die Gemeinden können in der Verordnung die Errichtung von Zeltlagerplätzen auf bestimmte Grundstücke beschränken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Verordnungen über das Aufstellen von Wohnwagen. Die Vorschriften der Landfahrerordnung bleiben unberührt.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 30 a

Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden und die Landkreise durch Verordnung das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten; entsprechende Verbote können für das Weiden von Vieh erlassen werden. Für öffentliche Wege, Straßen und Plätze gelten jedoch die Vorschriften des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall durch die Gemeinden und die Landratsämter.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark belegt werden.

Art. 31

Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten.

(2) Zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand oder zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten beim öffentlichen Baden und über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten erlassen. In solchen Verordnungen kann auch bestimmt werden, daß der Badebetrieb in Badeanstalten durch geprüfte Schwimmeister oder andere dafür ausgebildete Personen zu beaufsichtigen ist.

(3) Die Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

(4) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

Art. 32

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Das gilt nicht für Werbeanlagen im Sinn des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Art. 33

Fliegende Verkaufsanlagen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen an bestimmten Orten außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze verbieten oder

davon abhängig machen, daß Störungen durch geeignete Vorkehrungen verhütet werden. Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen. Art. 102 der Bayerischen Bauordnung bleibt unberührt.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

Art. 34

aufgehoben

Art. 35

Schießstätten

(1) Schießstätte ist eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen oder dem Schießen zur Belustigung dient.

(2) Wer eine Schießstätte errichten oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benützung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis. Zur Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft kann die Erlaubnis mit Auflagen für die Beschaffenheit, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen. Werden Auflagen nicht erfüllt, so ist die weitere Benutzung zu verbieten.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Versagungsgründe im Sinn des Absatzes 2 eintreten oder bekanntwerden.

(4) Zuständig ist die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt, für Schießstätten, die lediglich der Belustigung dienen, die Gemeinde. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort, an dem die Schießstätte errichtet werden soll oder betrieben wird.

(5) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach Absatz 2 eine Schießstätte errichtet oder deren Beschaffenheit oder Benutzung wesentlich ändert,
2. eine Auflage nach Absatz 2 nicht erfüllt,
3. eine Schießstätte benutzt oder benutzen läßt, die ohne die erforderliche Erlaubnis nach Absatz 2 errichtet oder für welche die Erlaubnis zurückgenommen oder deren Benutzung verboten worden ist.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht,

1. wenn es sich um Anlagen der Bundeswehr oder der Stationierungsstreitkräfte handelt,
2. soweit bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Dritter Teil

Vorschriften zum Vollzug des Strafgesetzbuchs; ergänzende Vorschriften

Zu § 361 Nr. 8

Art. 36

Unterkommensauftrag

(1) Die Gemeinden können Personen, die ihr bisheriges Unterkommen verloren haben, eine Frist setzen, innerhalb deren sie sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen haben. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Aufenthaltsort.

(2) Wer eine Frist, die ihm auf Grund des Absatzes 1 gesetzt wurde, verstreichen läßt und auch nicht nachweisen kann, daß er sich innerhalb der Frist trotz der von ihm angewandten Bemühungen ein anderweitiges Unterkommen nicht verschaffen konnte, wird nach § 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Haft bestraft.

Zu § 366 Nr. 10

Art. 37

Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden durch Verordnung die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, und die Nutzungsberechtigten verpflichten,

1. die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schnee und Glatteis auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten;
2. an Gebäuden und bei der Einfriedung von Grundstücken die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Zu § 367 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5

Art. 38

Gifte, Giftwaren, Arzneien

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, Verordnungen erlassen über

1. die Erlaubnispflicht für das Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von Giftwaren, insbesondere von Giften selbst;
2. das Aufbewahren und Befördern von Giftwaren;
3. die Erlaubnispflicht für das Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von Arzneien sowie die Ausübung einer erteilten Erlaubnis zum Zubereiten oder Feilhalten von Arzneien.

(2) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Gifte oder Arzneien zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis solche Handlungen mit Giftwaren, die nicht bereits unter Satz 1 fallen, begeht.

(3) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung über das Aufbewahren oder Befördern von Giftwaren oder über die Ausübung der Erlaubnis zum Zubereiten oder Feilhalten von Arzneien zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 38 a

Hochgiftige Stoffe

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Giftwaren, die bestimmungsgemäß zur Bekämpfung schädlicher Tiere oder Pflanzen verwendet werden und durch deren Verwendung neben den daran Beteiligten auch andere Menschen oder Tiere in lebensbedrohender Weise gefährdet werden können, zu hochgiftigen Stoffen erklären und bestimmen, daß

1. hochgiftige Stoffe nur mit Erlaubnis angewendet werden dürfen oder ihre Anwendung vorher anzuzeigen ist,
2. hochgiftige Stoffe nur anwenden darf, wer eine bestimmte Ausbildung nachweist,
3. die Erlaubnis im Sinn der Nummer 1 mit Auflagen verbunden und auf Grund einer Anzeige

im Sinn der Nummer 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden können,
4. hochgiftige Stoffe nur unter bestimmten Schutzvorkehrungen angewendet werden dürfen,
5. das Anwenden hochgiftiger Stoffe zu überwachen ist.

(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 4 erlassenen Verordnung oder einer Anordnung oder Auflage, die auf einer solchen Verordnung beruht, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 38 b

Überwachung

(1) Wer eine der in Art. 38 Abs. 1 oder Art. 38 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Tätigkeiten ausübt, hat die in Art. 14 a Abs. 3 Satz 1 genannten Pflichten. Eine Pflicht, Herstellungsbeschreibungen für Giftwaren zu offenbaren, besteht nicht. Art. 14 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wer einer Pflicht nach Absatz 1 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

(3) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 2 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder der Beaufsichtigung einer der in Art. 38 Abs. 1 oder Art. 38 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Tätigkeiten beauftragt ist.

Zu § 367 Abs. 1 Nr. 5

Art. 39

Explodierende Stoffe

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz kann das Staatsministerium des Innern Verordnungen über das Zubereiten, Aufbewahren, Befördern, Feilhalten, Abgeben und Verwenden von Schießpulver, Feuerwerkskörpern und anderen explodierenden Stoffen erlassen. Die sonstigen Vorschriften des Sprengstoffrechts und die Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.

(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Zu § 367 Abs. 1 Nr. 8

Art. 40

Legen von Selbstgeschossen, Schießen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten
1. Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legen,
2. mit einer Schußwaffe schießen oder
3. Feuerwerkskörper abbrennen

will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamtes, in deren Bereich der Ort gelegen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht
1. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit zulässigem Jagdgerät;
2. für das Schießen bei einer zugelassenen öffentlichen Vergnügung oder auf einer Schießstätte oder einem Schießstand im Rahmen der dafür erteilten Erlaubnis;
3. für das Abbrennen zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I;
4. für das Abbrennen zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Silvesternacht;
5. für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 ein Bedürfnis nachgewiesen wird oder im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ein besonderer Anlaß gegeben ist. Die Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 kann Vereinigungen, die wertvolles Brauchtum pflegen, zum Schießen mit blinden Ladungen bei bestimmten Arten von Anlässen widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen; Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 wegfallen oder Versagungsgründe im Sinn des Absatzes 3 Satz 4 eintreten oder bekanntwerden.

(5) Nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft,
1. wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne die erforderliche Erlaubnis Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, mit einer Schußwaffe schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
2. wer die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

Zu § 367 Abs. 1 Nr. 11

Art. 41

Halten gefährlicher Tiere

(1) Wer ein gefährliches wildes Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der kreisfreien Gemeinde oder des Landratsamts, in deren Bereich das Tier gehalten werden soll.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist und gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen; Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 entfallen oder Versagungsgründe im Sinn des Absatzes 2 Satz 3 eintreten oder bekanntwerden.

(4) Nach § 367 Abs. 1 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bestraft,
1. wer ein gefährliches wildes Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält;
2. wer die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

Zu § 367 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14

Art. 42

aufgehoben

Zu § 368 Nr. 1

Art. 43

Schließung der Weinberge

(1) Zum Schutz des Eigentums oder Besitzes können die Gemeinden Verordnungen über die Schließung der Weinberge erlassen.

(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 368 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Zu § 368 Nr. 8

Art. 44

Verhütung von Bränden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand kann, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, das Staatsministerium des Innern Verordnungen erlassen über

1. die der Feuerbeschau unterliegenden Gebäude, Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen und Gegenstände, von denen Brandgefahren ausgehen können, die Ausübung der Feuerbeschau und die Beseitigung der bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel;
2. Lichtspielvorführungen und die Einrichtung von Lichtspieltheatern, insbesondere der Zuschauer- und Bildwerferräume, sowie die Ausbildungs- und Bedienungsvorschriften für Filmvorführer;
3. Theateraufführungen und sonstige Schaustellungen, die Einrichtung von Theatern und sonstigen Versammlungsstätten, insbesondere die Zuschauer- und Bühnenräume, ferner über die Ausbildung und Prüfung der technischen Bühnenvorstände;
4. die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen.

(2) In den Verordnungen nach Absatz 1 kann zugelassen werden, daß bestimmte Gemeinden abweichende Vorschriften erlassen.

(3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand können ferner, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden und das Staatsministerium des Innern Verordnungen erlassen über

1. die Verwendung von Feuer und offenem Licht in Gebäuden oder in der Nähe von Gebäuden oder brandgefährlichen Stoffen;
2. Herstellung, Abgabe, Lagerung und Verwendung von Brennstoffen und brandgefährlichen Stoffen;
3. Auflagen und Schutzmaßnahmen für die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb brandgefährlicher Anlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen;
4. Blitzableiter, Feuerlöscheinrichtungen und andere Schutzmaßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung feuergefährlicher Zustände sowie zur Bekämpfung von Bränden.

(4) Wer einer auf Grund der Absätze 1 bis 3 erlassenen Verordnung oder einer Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, zuwiderhandelt, wird nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(5) Die Eigentümer und Besitzer von Gebäuden, Anlagen oder Gegenständen, auf die sich Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 beziehen, haben gegenüber den Beauftragten der Gemeinden und Landratsämter die in Art. 14 a Abs. 3 Satz 1 genannten Pflichten, wenn das zur Prüfung der Brandgefährlichkeit erforderlich ist. Art. 14 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wer den Pflichten nach Absatz 5 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

(7) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 6 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt; das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Beaufsichtigung eines Gebäudes, einer Anlage oder eines Gegenstandes im Sinn des Absatzes 5 Satz 1 beauftragt ist.

Art. 44 a

Feuerstätten ohne Kaminanschluß

(1) Zur Verhütung anderer Gefahren für Leben oder Gesundheit als Brandgefahren kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Feuerstätten ohne Kaminanschluß in Räumen betrieben werden dürfen.

(2) Zur Verhütung solcher Gefahren können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter Anordnungen für den Einzelfall über den Betrieb von Feuerstätten ohne Kaminanschluß in Räumen treffen, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Absatz 1 oder einer Anordnung nach Absatz 2 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden.

Zu § 38 Abs. 2

Art. 45

Polizeiaufsicht

(1) Hat ein Gericht auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so kann die kreisfreie Gemeinde oder das Landratsamt den Verurteilten unter Polizeiaufsicht stellen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat er in Bayern weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der letzte Ort des Strafvollzugs maßgebend; ist die erkannte Strafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des erkennenden Gerichts.

Vierter Teil

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Landesrechts außerhalb dieses Gesetzes

Art. 46

Straftaten

(1) Auf Handlungen, die in Landesgesetzen außerhalb dieses Gesetzes mit Strafe bedroht sind, finden, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist, die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Ist eine Handlung als Übertretung mit Strafe bedroht, so genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Handeln, sofern das Gesetz nicht Vorsatz erfordert.

(3) Ist die Einziehung von Gegenständen vorgesehen, so sind die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

Art. 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Handlungen, die in Landesgesetzen außerhalb dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in solchen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Geldbußen, die auf Grund solcher Gesetze festgesetzt werden, fließen in die Staatskasse. Sie werden wie Kosten nach dem Kostengesetz beigetrieben.

Fünfter Teil

Verfahren beim Erlaß von Verordnungen

Art. 48
Verordnungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

(1) Verordnungen, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Gemeinden, die Landkreise oder die Bezirke ermächtigt sind, werden vom Gemeinderat als Gemeindeverordnungen, vom Kreistag als Kreisverordnungen, vom Bezirkstag als Bezirksverordnungen erlassen. Der Erlaß solcher Verordnungen ist Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises.

(2) Ist der Erlaß einer Verordnung dringlich und duldet er keinen Aufschub bis zum Zusammentritt des nach Absatz 1 zuständigen Vertretungskörpers, so erläßt an dessen Stelle der erste Bürgermeister, der Landrat oder der Bezirkstagspräsident die Verordnung (dringliche Verordnung). Hiervon ist dem Vertretungskörper in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 49
Verordnungen der Staatsministerien

Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes von einem Staatsministerium erlassen werden, sind als Landesverordnungen zu bezeichnen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 49 a
Vollzug der Verordnungen

Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, werden

1. Gemeindeverordnungen durch die Gemeinde,
2. Kreisverordnungen durch das Landratsamt als Staatsbehörde oder, wenn die Kreisverordnung das bestimmt, durch die Gemeinden,
3. Bezirksverordnungen und Landesverordnungen durch die Landratsämter als Staatsbehörden und die kreisfreien Gemeinden oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Regierung oder die Gemeinden

vollzogen.

Art. 50
Zuständigkeit verschiedener Behörden oder Stellen

Sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes verschiedene Behörden oder Stellen zum Erlaß von Verordnungen zuständig, so soll die höhere Behörde oder Stelle von ihrer Befugnis nur Gebrauch machen, wenn eine einheitliche Regelung für ihren Bereich erforderlich ist. Sie kann insoweit in der Verordnung entgegenstehende oder gleichlautende Vorschriften der unteren Behörde oder Stelle außer Kraft setzen.

Art. 51
Rechtmäßigkeit und Angabe der Rechtsgrundlage

(1) Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen dem geltenden Recht, insbesondere den Gesetzen sowie den Verordnungen einer höheren Behörde oder Stelle nicht widersprechen.

(2) In jeder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 52
Pflicht zum Erlaß von Verordnungen

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden oder Stellen sind verpflichtet, Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu erlassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es zwingend erfordert.

(2) Erfüllt eine Gemeinde, ein Landkreis oder ein Bezirk die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so kann die zuständige Staatsbehörde den Erlaß der Verordnung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erläßt die zuständige Staatsbehörde die notwendige Verordnung selbst als Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksverordnung.

(3) Eine nach Absatz 2 erlassene Verordnung kann nur von der Staatsbehörde, die sie erlassen hat, oder mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

(4) Zuständige Staatsbehörde im Sinn des Absatzes 2 ist gegenüber einer kreisangehörigen Gemeinde das Landratsamt, gegenüber einer kreisfreien Gemeinde oder einem Landkreis die Regierung, gegenüber einem Bezirk das fachlich zuständige Staatsministerium. Ist fachlich zuständiges Staatsministerium nicht das Staatsministerium des Innern, so sind Bezirksverordnungen nach Absatz 2 Satz 2 im Einvernehmen mit diesem Ministerium zu erlassen.

Art. 53
Vorlage von Verordnungen

(1) Gemeinde- und Kreisverordnungen sind vor ihrer Bekanntmachung der Regierung vorzulegen, Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden über das Landratsamt. Dringliche Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden sind der Regierung unmittelbar vorzulegen; dem Landratsamt ist gleichzeitig von der Verordnung Kenntnis zu geben.

(2) Bezirksverordnungen sind vor ihrer Bekanntmachung über die Regierung dem fachlich zuständigen Staatsministerium vorzulegen.

(3) Die Regierung oder das Staatsministerium bestätigt der zum Erlaß der Verordnung zuständigen Behörde schriftlich den Eingang der Verordnung unter Angabe des Tages.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verordnungen, die nach Art. 52 Abs. 2 von der Regierung oder dem zuständigen Staatsministerium erlassen werden.

Art. 54
Vollziehbarkeit von Verordnungen

(1) Die nach Art. 53 vorzulegenden Verordnungen werden erst vollziehbar, wenn die Regierung oder das fachlich zuständige Staatsministerium sie für vollziehbar erklärt.

(2) Ist die Verordnung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrem Eingang (Art. 53 Abs. 3) weder für vollziehbar erklärt noch beanstandet worden, so gilt sie als für vollziehbar erklärt. Bei dringlichen Verordnungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Die Fristen sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

Art. 55
Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß dringlicher Verordnungen

Bei dringlichen Verordnungen ist im Verfahren nach Art. 54 zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Erachtet die Regierung oder das fachlich zuständige Staatsministerium diese Voraussetzungen nicht für gegeben, so ist dies der für den Erlaß der Verordnung zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Art. 54 Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. In diesem Fall kann die Verordnung nur im Verfahren nach Art. 48 Abs. 1 erlassen werden, es sei denn, daß neu eintretende Umstände die Dringlichkeit begründen.

Art. 56
Änderung und Aufhebung von Verordnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erlaß von Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesverordnungen gelten sinngemäß auch für die Änderung und — mit Ausnahme der Art. 53 bis 55 und 58 Abs. 2 — für die Aufhebung solcher Verordnungen.

Art. 57
Allgemeine Aufsichtspflicht

(1) Die Regierungen haben auch bereits bekanntgemachte Gemeinde- und Kreisverordnungen, die mit

dem geltenden Recht, insbesondere mit Gesetzen oder mit Verordnungen einer höheren Behörde, in Widerspruch stehen, zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Verordnung nicht in der für vollziehbar erklärten Fassung bekanntgemacht worden ist.

(2) Kommt die Gemeinde oder der Landkreis binnen einer von der Regierung gesetzten angemessenen Frist dem Verlangen nicht nach, so hebt die Regierung die beanstandete Verordnung auf.

(3) Für die Prüfung von Bezirksverordnungen durch die fachlich zuständigen Staatsministerien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 58
Geltungsdauer

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Eine nach Art. 59 Abs. 5 bekanntgemachte Verordnung tritt, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Notbekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung soll ihre Geltungsdauer festsetzen, jedoch in keinem Fall auf mehr als zwanzig Jahre. Setzt sie keine oder eine längere Geltungsdauer fest, so gilt sie zwanzig Jahre, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berechnung von Fristen gelten entsprechend.

Art. 59
Amtliche Bekanntmachung

(1) Gemeindeverordnungen sind im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen. Unterhält eine Gemeinde kein Amtsblatt, so sind die Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, sonst in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen.

(2) Für die amtliche Bekanntmachung von Kreisverordnungen gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bezirksverordnungen sind im Amtsblatt des Bezirks und, wenn dieser kein Amtsblatt unterhält, in dem der Regierung amtlich bekanntzumachen. Unterhält weder der Bezirk noch die Regierung ein Amtsblatt, so sind die Bezirksverordnungen im Bayerischen Staatsanzeiger amtlich bekanntzumachen.

(4) Landesverordnungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich bekanntzumachen.

(5) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz oder zum Verbot von Vergnügungen (Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Art. 21 Abs. 2) notwendig, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und kann das weder durch eine besondere Ausgabe des in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen amtlichen Druckwerkes noch in einem anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk geschehen, so kann die Verordnung im Rundfunk, durch Lautsprecher oder in ortsüblicher Art amtlich bekanntgemacht werden (Notbekanntmachung). Die Verordnung ist sodann unverzüglich nach den Absätzen 1 bis 4 zu veröffentlichen. Hierbei sind der Zeitpunkt und die Art der Notbekanntmachung anzugeben.

(6) Bei der amtlichen Bekanntmachung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverordnungen ist festzustellen, daß die Verordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes für vollziehbar erklärt worden ist oder als für vollziehbar erklärt gilt. Die Feststellung entfällt bei Verordnungen, die nach Art. 52 Abs. 2 von der Regierung oder dem zuständigen Staatsministerium erlassen worden sind.

Art. 60
Hinweis auf die Bekanntmachung

Die Gemeinden haben auf die Bekanntmachung von Gemeinde- und Kreisverordnungen, die im Gemeindegebiet gelten und die nicht in einem Amtsblatt nach Art. 59 amtlich bekanntgemacht worden sind, in ortsüblicher Art hinzuweisen.

Art. 61
Mitteilung an die Amtsgerichte und andere Dienststellen

(1) Gemeindeverordnungen, die nicht in Amtsblättern amtlich bekanntgemacht werden, sind in amtlich beglaubigter Abschrift dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft, zu deren Bezirk die Gemeinde gehört, sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen.

(2) Für Kreisverordnungen, die nicht in Amtsblättern amtlich bekanntgemacht werden, gilt Absatz 1 sinngemäß.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 62
Zuständigkeit aus Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes

(1) Ermächtigen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 1957 erlassen worden sind, zu Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so werden künftig erlassen

1. Ortsvorschriften, insbesondere ortspolizeiliche Vorschriften, durch die Gemeinden,
2. Kreisvorschriften, insbesondere distrikts-, bezirks- und kreispolizeiliche Vorschriften, durch die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise,
3. Bezirks-(Regierungs-)vorschriften durch die Bezirke,
4. oberpolizeiliche Vorschriften durch die fachlich zuständigen Staatsministerien oder mit Ermächtigung des fachlich zuständigen Staatsministeriums durch die Bezirke.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Vorschriften, die auf bundesrechtlicher Ermächtigung beruhen, sofern durch Bundesrecht andere Zuständigkeiten vorgesehen sind;
2. für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke;
3. für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

Sind durch Landesrecht andere Behörden oder Stellen als Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Landratsämter, Regierungen oder Staatsministerien zu Vorschriften im Sinn des Absatzes 1 ermächtigt, so bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

(3) Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall dürfen nicht auf Grund von Gewohnheitsrecht erlassen werden.

Art. 62 a
Verfahren im Vollzug von Ermächtigungen außerhalb dieses Gesetzes

(1) Sind die Gemeinden, die Landkreise oder die Bezirke nach Art. 62 oder nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zuständig, Vorschriften zu erlassen, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so sind die Art. 48 bis 61 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die kreisfreien Gemeinden als Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt sind. Satz 1 gilt nicht für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen und für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(2) Sind die Landratsämter — auch als Kreisverwaltungsbehörden — oder die Regierungen nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zu-

ständig, Vorschriften im Sinn des Absatzes 1 zu erlassen, so sind die Art. 50 bis 52 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, die Art. 56, 58 und 59 Absätze 2, 3, 5 und Abs. 6 Satz 1, Art. 60 und Art. 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Verordnungen der Landratsämter sind als Kreisverordnungen, Verordnungen der Regierungen als Regierungsbezirksverordnungen zu bezeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

(3) Ist ein Staatsministerium oder die Staatsregierung nach Art. 62 oder nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes zuständig, Vorschriften im Sinn des Absatzes 1 zu erlassen, so sind die Art. 49 bis 52 Abs. 1, die Art. 58 und 59 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Landesverordnungen, für deren Erlaß nicht das Staatsministerium des Innern zuständig ist, sind im Einvernehmen mit diesem Ministerium zu erlassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung berührt wird.

(4) Vorschriften im Sinn des Absatzes 1, die von anderen Behörden (Art 62 Abs. 2 Satz 2) erlassen werden, sind als Verordnungen dieser Behörden zu bezeichnen. Die Art. 50 bis 52 Abs. 1 und Art. 58 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rechtsvorschriften, die auf Grund einer bundesrechtlichen Ermächtigung erlassen werden, nur insoweit, als durch Bundesrecht keine andere Regelung getroffen ist. Art. 58 Abs. 2 ist auf solche Rechtsvorschriften nicht anzuwenden.

(6) Art. 58 Abs. 2 gilt nicht für Rechtsvorschriften, die auf dem Naturschutzgesetz beruhen.

Art. 63

Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete

(1) Für die im Kreisgebiet gelegenen gemeindefreien Gebiete können die Landkreise Kreisverordnungen in den gleichen Fällen erlassen, in denen die Gemeinden zum Erlaß von Gemeindeverordnungen ermächtigt sind.

(2) Soweit die Gemeinden zu einer Erlaubnis, zu Anordnungen für den Einzelfall oder zu sonstigen Maßnahmen ermächtigt oder verpflichtet sind, treten in gemeindefreien Gebieten die Landratsämter an die Stelle der Gemeinden. Das gilt sinngemäß für Anzeigen, die an die Gemeinde zu richten sind.

Art. 63 a

Verpflichtung
von Beauftragten und Sachverständigen

Wird jemand in den Fällen der Art. 14 a Abs. 3, 18 d Abs. 3 und Abs. 4, 38 b Abs. 1 und 44 Abs. 5 mit Überwachungs- oder Prüfungsaufgaben beauftragt oder als Sachverständiger zugezogen und können ihm dabei Geheimnisse zugänglich werden, so ist er vorher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflicht und zur Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, daß er Beamter im Sinn des § 359 des Strafgesetzbuchs ist. Über die Verpflichtung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

Art. 64

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung des Fünften und Sechsten Teils dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 65

Einschränkung von Grundrechten

(1) Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13, 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 103, 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(2) Soweit auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist dafür dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei sind die durch die Maßnahme verursachte Minderung des Verkehrswerts des betroffenen Gegenstandes, der Entgang an Nutzungen sowie sonstige unmittelbare Vermögensnachteile zu berücksichtigen. Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 66—72

Nicht abgedruckt)*

Art. 73

Verjährung

War nach den Vorschriften des bisherigen Rechts die Verjährung bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bewendet es hierbei. Unter dem bisherigen Recht vorgenommene Unterbrechungshandlungen bleiben wirksam.

Art. 74

Strafantrag

Erfordert dieses Gesetz für eine Straftat, die nach den Vorschriften des bisherigen Rechts von Amts wegen zu verfolgen war, einen Strafantrag, so beginnt die Frist zur Stellung des Antrags mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 75

Außerkrafttretende Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1956 geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341), soweit seine Vorschriften nicht in Art. 76 vorübergehend aufrechterhalten werden;
2. Art. 1 bis 4, 6 bis 11, 15 bis 22 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781), soweit diese Vorschriften nicht schon früher gegenstandslos geworden sind;
3. Art. 13 bis 18 des Gesetzes, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen betreffend (Feldschadengesetz), vom 6. März 1902 (GVBl. S. 99);
4. Art. 102 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527);
5. das Gesetz Nr. 3 über die Bestrafung von Verfehlungen gegen die Anordnungen der Besatzungsbehörden vom 16. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 6 S. 2);
6. die Verordnung, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betreffend, vom 15. Juli 1862 (RegBl. Sp. 1864);
7. die Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, vom 4. Januar 1872 (RegBl. Sp. 25) mit Ausnahme des § 4 Abs. 3;
8. die Verordnung, das Verbot des Feilhaltens und Führens von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betreffend, vom 19. November 1887 (GVBl. S. 655);
9. die Verordnung, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend, vom 6. September 1908 GVBl. S. 762) und die dazugehörige Bekanntmachung vom 7. September 1908 (GVBl. S. 763);
10. die Verordnung, die Zuständigkeit zur Erlassung der in § 366 Nr. 10 und § 367 Nr. 5 des Reichs-

* Durch Art. 66—72 sind andere Gesetze geändert worden.

strafgesetzbuchs vorbehaltenen Vorschriften betreffend, vom 17. Januar 1910 (GVBl. S. 45);
11. die Verordnung über Tanzlustbarkeiten vom 31. Oktober 1921 (GVBl. S. 541);
12. die Verordnung über die Führung von Schlagwaffen in den Landesteilen r. d. Rh. vom 23. November 1922 (GVBl. S. 645);
13. die Verordnung über die Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische vom 23. August 1927 (GVBl. S. 277);
14. die Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 26. Januar 1939 (GVBl. S. 29);
15. die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2115);
16. die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 20. Februar 1941 (RGBl. I S. 104);
17. die Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942 (RGBl. I S. 461);
18. die Bekanntmachung, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 13. August 1908 (GVBl. S. 561);
19. die oberpolizeilichen Vorschriften betreffend die Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 28. August 1909 (GVBl. S. 668);
20. die oberpolizeilichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten vom 18. Oktober 1910 (GVBl. S. 987);
21. die oberpolizeilichen Vorschriften für die Ausführung von Holzfällungs-, Steinbeförderungs- und Erdarbeiten in der Umgebung von Eisenbahnanlagen vom 9. Oktober 1911 (GVBl. S. 1068);
22. die oberpolizeilichen Vorschriften über das Verbot von Maskenumzügen und Maskentreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 17. Dezember 1921 (GVBl. S. 595);
23. die Bekanntmachung über die Form der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften vom 26. Juli 1922 (GVBl. S. 372);
24. die oberpolizeilichen Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung der Hunde vom 4. Februar 1925 (GVBl. S. 70);
25. die oberpolizeilichen Vorschriften über Bergbegehungen auf Fels oder Eis vom 20. April 1943 (GVBl. S. 66).

(2) Verweisungen auf Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, gelten als Verweisungen auf die an ihre Stelle tretenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 76

Vorübergehend aufrechterhaltene Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs

(1) Von den Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern werden aufrechterhalten:
1. Art. 43, 60 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 bis zum Erlaß eines Gesetzes über das Leichenwesen;
2. Art. 72 a bis zum Inkrafttreten der in den §§ 19 und 35 des Arzneimittelgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften treten spätestens am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Art. 77

Fortbestand alten Verordnungsrechts

(1) Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen orts-, distrikts-, bezirks-, kreis- und oberpolizeilichen Vorschriften sowie die anderen auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Vorschriften des Landesrechts, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, treten ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung zwanzig Jahre nach dem Tag ihres Inkrafttretens, frühestens jedoch am 31. Dezember 1960, außer Kraft, wenn sie nicht aus einem anderen Grund ihre Geltung vorher verlieren. Bis zu ihrem Außerkrafttreten gilt Art. 57.

(2) Die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern erlassenen orts-, distrikts-, bezirks- und kreispolizeilichen Vorschriften treten bereits mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit über den Gegenstand, den sie betreffen, auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften derselben Art nicht erlassen werden können.

(3) Absatz 1 gilt nicht
1. für Vorschriften, die auf einer fortgeltenden Ermächtigung des Bundesrechts beruhen;
2. für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke;
3. für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen;
4. für Rechtsvorschriften, die auf dem Naturschutzgesetz beruhen.

(4) Die auf Grund der in Art. 76 Abs. 1 genannten Bestimmungen erlassenen Vorschriften treten frühestens am 31. Dezember 1970 außer Kraft, wenn sie nicht aus einem anderen Grund ihre Geltung vorher verlieren.

Art. 78

Einstweilige Vorschriften über die Stillegung und Beseitigung von Anlagen und Geräten

(1) Werden Anlagen oder Geräte unter Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Anordnung für den Einzelfall errichtet, aufgestellt, verändert, betrieben oder in einem ordnungswidrigen Zustand erhalten und ist die Handlung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht, so können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter die Vornahme notwendiger Sicherungs- oder Ausbesserungsarbeiten oder die Stillegung anordnen. Sie können auch die teilweise oder gänzliche Beseitigung der Anlage oder des Geräts anordnen, wenn Gefahr im Verzug oder ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Vollzug besteht oder ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die Beseitigung der Anlage oder des Geräts nur angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlung rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall einer Genehmigungspflicht für die Anlage oder das Gerät darf die Beseitigung nach Satz 2 oder Satz 3 nur angeordnet werden, wenn die nachträgliche Genehmigung nach den Vorschriften des geltenden Rechts nicht erteilt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes besondere Bestimmungen über die Stillegung und Beseitigung von Anlagen oder Geräten enthalten.

Art. 79**

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes

Vom 21. Februar 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221, ber. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. a) Der bisherige Art. 8 a wird Absatz 1.
   b) Es wird folgender Absatz angefügt:
   „(2) In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern wird von der Gemeindebehörde zur Prüfung der Briefwahlberechtigung ein Briefwahlvor-

stand gebildet. Das Ergebnis der Briefwahl ermittelt der Wahlvorstand des Stimmbezirks, zu dem der jeweilige Briefwähler gehört, zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands."

2. In Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3, in Art. 11 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b und in Art. 11 Abs. 2 Buchst. b werden je die Worte „in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern" gestrichen.
3. Art. 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Briefwähler hat der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein und
2. seine Stimmzettel
   a) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) oder
   b) in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern in dem für die jeweilige Wahl bestimmten verschlossenen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht."

4. In Art. 13 Satz 2 wird hinter „Stimmzettel" eingefügt: „der Stimmzettelumschläge,".

§ 2

Das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Ziff. 3 wird „Art. 7 bis 12 Abs. 1, 12 a bis 15 a" ersetzt durch „Art. 7 bis 8 a Abs. 1, Art. 9 bis 12 Abs. 1, Art. 12 a Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Buchst. a und Abs. 2, Art. 13 bis 15 a".
2. In Art. 3 Ziff. 3 Buchst. f wird hinter „Stimmzettel" eingefügt: „der Stimmzettelumschläge,".

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1967 in Kraft.

(2) Wahltermine für Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die auf Grund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Dezember 1966 (Vf. 27—VII—66) aufgehoben wurden oder nicht festgesetzt werden konnten, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Rechtsaufsichtsbehörde neu zu bestimmen. Wahlrechtliche Fristen, die durch die Aufhebung eines bereits anberaumten Wahltermins gehemmt worden sind, laufen nach der Neubestimmung des Wahltermins von dem Zeitpunkt an weiter, der ebensoviele Tage vor dem neuen Wahltermin liegt als der Zeitpunkt der Aufhebung vor dem ursprünglichen Wahltermin gelegen war.

München, den 21. Februar 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung

Vom 22. Februar 1967

Auf Grund des Art. 41 des Gemeindewahlgesetzes — GWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221, ber. S. 324) und des Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes — LKrWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221), beide geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1967 (GVBl. S. 258), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung — GWO —) vom 3. August 1965 (GVBl. S. 230, ber. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
   „Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (§ 8) beizufügen. Benachrichtigung und Vordruck für den Wahlscheinantrag sind nach Anlage 2 miteinander zu verbinden."
   b) In Absatz 4 wird der Satzteil „ferner bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen", gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,
      a) wenn er sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder der Gemeinde, bei Landkreiswahlen außerhalb des Landkreises aufhält,
      b) wenn er nach Ablauf der Beschwerdefrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist,
      c) wenn er durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen oder wenn er einen Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;"
   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
   „Der Antragsteller kann sich des ihm übersandten Vordrucks nach Anlage 2 bedienen."
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Wer den Antrag für einen anderen stellt oder den Wahlschein oder die Briefwahlunterlagen für einen anderen in Empfang nimmt, muß durch eine schriftliche Einzelvollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist."
3. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
   „Wahlscheine werden nach Anlage 2 a oder 2 b von der Gemeindebehörde ausgestellt, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre."
4. § 10 Ziff. 1 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:
   „b) durch Briefwahl,"
5. § 10 a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein, daß der Wahlberechtigte durch Briefwahl abstimmen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:
      a) bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen
         1. ein amtlicher Stimmzettel,
         2. ein amtlicher nicht mit Klebstoff versehener Wahlumschlag und eine Siegelmarke zu dessen Verschluß,

3. ein hellroter mit Klebstoff versehener Wahlbriefumschlag nach Anlage 3, auf dem die genaue Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist (Art. 12a Abs. 1 GWG), und die Nummer des Wahlscheins anzugeben sind,

b) bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern

1. ein amtlicher Stimmzettel,
2. ein amtlicher mit Klebstoff versehener Stimmzettelumschlag,
3. ein hellroter mit Klebstoff versehener Wahlbriefumschlag nach Anlage 3, auf dem die genaue Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist (Art. 12a Abs. 1 GWG), und die Nummer des Wahlscheins anzugeben sind."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern sind dem Antragsteller auch die amtlichen mit Klebstoff versehenen Stimmzettelumschläge für beide Abstimmungen zu übersenden."

6. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Gemeindewahlen bestimmt die Gemeindebehörde in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern einen, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Briefwahl. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahlleiter die Geschäfte des Briefwahlvorstehers."

7. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Gemeindewahlen bildet die Gemeindebehörde in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, einen, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstände), deren Zusammensetzung sich nach Absatz 1 Satz 2 richtet. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Wahlvorstand (Gemeindewahlausschuß) die Geschäfte des Briefwahlvorstands. Für Landkreiswahlen bildet das Landratsamt in gleicher Weise einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Zum Mitglied eines Briefwahlvorstands soll nach Möglichkeit nur jemand bestellt werden, der am Sitz der Behörde wohnt, die den Briefwahlvorstand bildet."

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Sie hat dafür zu sorgen, daß für die Briefwahlvorstände geeignete Räume bereitgestellt und ausgestattet werden."

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist in gleicher Weise eine Niederschrift aufzunehmen; in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk können diese Angaben in die allgemeine Niederschrift mit aufgenommen werden."

9. § 22 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen der §§ 17, 54 bis 57 und 67b können kleinere Wahlurnen verwendet werden."

10. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern sind außerdem in jeder Schutzvorrichtung Einrichtungen anzubringen, die es ermöglichen, den Klebstoff der Stimmzettelumschläge zu befeuchten (z. B. nasse Gummischwämmchen)."

11. Die Überschrift des Abschnitts I 11 erhält folgende Fassung:

„11. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge"

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Verwendung von Stimmzettelumschlägen; äußere Beschaffenheit der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge

(1) Die Stimmzettel sind

1. bei Gemeindewahlen
   a) in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern sowohl für die Bürgermeisterwahl als auch für die Gemeinderatswahl in dem amtlichen Stimmzettelumschlag verschlossen,
   b) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern für die Bürgermeisterwahl in dem amtlichen Stimmzettelumschlag unverschlossen und für die Gemeinderatswahl ohne Stimmzettelumschlag zweifach zusammengefaltet,
2. bei Landkreiswahlen
   für die Landratswahl in dem amtlichen Stimmzettelumschlag unverschlossen und für die Kreistagswahl ohne Stimmzettelumschlag zweifach zusammengefaltet,

im Abstimmungsraum abzugeben.

(2) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge müssen aus holzhaltigem Papier hergestellt sein und dürfen keine Kennzeichen tragen. Soweit sich aus Absatz 3 und Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt, soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden; auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen. Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

(3) Finden Bürgermeisterwahlen gleichzeitig mit Gemeinderatswahlen, Landratswahlen gleichzeitig mit Kreistagswahlen statt, so muß die Farbe der Stimmzettel für die Bürgermeister- oder Landratswahlen mit der Farbe der dafür bestimmten Stimmzettelumschläge übereinstimmen, wobei ein Unterschied in der Tönung unschädlich ist. Entsprechendes gilt in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern für die Farbe der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge bei den Gemeinderatswahlen. Diese Stimmzettel und Stimmzettelumschläge müssen sich farblich von den Stimmzetteln (in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern auch von den Stimmzettelumschlägen) für die Gemeinderats- oder Kreistagswahlen unterscheiden.

(4) Sind Gemeindewahlen und Landkreiswahlen verbunden, so müssen sich über die Erfordernisse des Absatzes 3 hinaus die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge für beide Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden; das Landratsamt bestimmt die Farbe der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge.

(5) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl zusammen (§ 96), so müssen sich die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen von denen der Landtags- oder Bundestagswahl farblich unterscheiden; das Staatsministerium des Innern bestimmt die Farbe der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen."

13. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Herstellung der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge

(1) Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach den Anlagen 4 bis 15 amtlich herzustellen. Die Stimmzettelumschläge sind eben-

falls amtlich herzustellen, mit dem Gemeindesiegel und bei Bürgermeisterwahlen mit folgendem möglichst auffälligem Aufdruck zu versehen: „Hier nur den Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl einlegen!". Entsprechendes gilt für Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern und für Landratswahlen. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern müssen die Stimmzettelumschläge für Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen mit Klebstoff versehen sein, für Bürgermeisterwahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und für Landratswahlen dürfen sie nicht mit Klebstoff versehen sein. Die Herstellung der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge hat für die Gemeindewahlen die Gemeindebehörde, für die Landkreiswahlen das Landratsamt zu veranlassen.

(2) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge sind den Wahlvorstehern in ausreichender Menge so rechtzeitig zu übermitteln, daß sie während der Abstimmung an die Wähler abgegeben werden können. Für die Briefwahl sind die Stimmzettel und die sonstigen Briefwahlunterlagen (Art. 10a Abs. 1) so rechtzeitig herzustellen, daß sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. Einzelne Stücke der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge können zur Unterweisung der Wähler schon vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden."

14. In § 27 Abs. 1 wird der Satzteil „und bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen" gestrichen.

15. In § 30 Abs. 2 erhält der Beginn des Satzes 1 folgende Fassung:

„Die Bewerber werden mit Stimmenmehrheit gewählt; dabei kann mittels Stimmzetteln oder mit Hilfe die Geheimhaltung gewährleistender mechanischer oder elektrischer Geräte (sog. Wählmaschinen) insbesondere über jeden vorgeschlagenen Bewerber ....."

16. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Raum, in dem der Briefwahlvorstand tätig ist."

17. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge ist nicht zulässig; die §§ 10a und 25 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge dürfen in und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden."

18. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde, der möglichst nicht dem Wahlvorstand angehört, den amtlichen Stimmzettel und bei Bürgermeister- oder Landratswahlen und bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern den amtlichen Stimmzettelumschlag. Er begibt sich damit zur Kennzeichnung seines Stimmzettels hinter die Schutzvorrichtung (§ 23). Die Kennzeichnung des Stimmzettels kann unterbleiben, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt; auch in diesem Fall hat sich der Wahlberechtigte jedoch hinter die Schutzvorrichtung zu begeben. Der Wahlberechtigte darf nur so lange hinter der Schutzvorrichtung bleiben, als unbedingt erforderlich ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Kreistagswahlen hat der Wähler seinen Stimmzettel zweifach so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist. Bei Bürgermeisterwahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landratswahlen hat der Wähler seinen Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag zu stecken. Bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern hat der Wähler seinen Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag zu stecken und diesen zuzukleben. Erforderlichenfalls trifft der Wahlvorsteher nähere Anweisungen."

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel, bei Bürgermeister- und Landratswahlen und bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern den Stimmzettelumschlag für die Wahl, für die der Wähler stimmberechtigt ist, entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit, ohne Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag zu öffnen, und steckt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 50 Abs. 1) eingetragen worden ist, in die Wahlurne."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Nicht vorschriftsmäßige Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge sind zurückzuweisen. Das gilt insbesondere für nicht zweifach zusammengefaltete Stimmzettel, für mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, für Stimmzettelumschläge, die einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten, für Stimmzettelumschläge, die bei Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern unverschlossen und die bei Bürgermeisterwahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landratswahlen verschlossen abgegeben werden, ferner bei Bürgermeister- und Landratswahlen und bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern für Stimmzettel, die nicht in dem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben werden. Dem Wähler ist Gelegenheit zu geben, seinen Stimmzettel in vorschriftsmäßiger Weise abzugeben."

19. In § 49 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

„Wird die Zulassung des Wählers nicht beanstandet, so ist sein Stimmzettel, bei Bürgermeister- und Landratswahlen und bei Gemeinderatswahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern der Stimmzettelumschlag, vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und nach Prüfung der äußeren Vorschriftsmäßigkeit (§ 48 Abs. 5) in die Wahlurne zu stecken."

20. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Stimmt der Wähler durch Briefwahl ab, so geht er wie folgt vor:
Er kennzeichnet unbeschadet des § 48 Abs. 2 seinen Stimmzettel persönlich und steckt ihn

1. bei Gemeindewahlen
   a) in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern sowohl bei der Bürgermeisterwahl als auch bei der Gemeinderatswahl in den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu,
   b) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sowohl bei der Bürgermeisterwahl als

auch bei der Gemeinderatswahl in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

2. bei Landkreiswahlen
sowohl bei der Landratswahl als auch bei der Kreistagswahl in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke.

Sodann unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Orts und des Tags (Anlage 2a oder 2b), steckt den ausgefüllten Wahlschein und

1. bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern: den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag, in dem sich der amtliche Stimmzettel befindet,
2. bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen: den mit der Siegelmarke verschlossenen amtlichen Wahlumschlag, in dem sich der amtliche Stimmzettel befindet,

in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, klebt diesen zu und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die in der Anschrift angegebene Dienststelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Im Bundesgebiet und in Berlin (West) braucht der Wähler den Wahlbrief nicht freizumachen. Im Fall des § 48 Abs. 2 hat die Vertrauensperson die auf dem Wahlschein (Anlage 2a oder 2b) vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe ihrer Personalien zu unterschreiben.

(2) Finden in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, mit Siegelmarken zu verschließen und, zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein, in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag einzulegen. Im übrigen gilt Absatz 1.

(3) Finden in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig statt, so ist der Stimmzettel für die Gemeindewahl in den amtlichen Stimmzettelumschlag zu stecken, der zuzukleben ist; der Stimmzettel für die Landkreiswahl ist in den amtlichen Wahlumschlag zu stecken, der mit der Siegelmarke zu verschließen ist. Zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein ist sodann der Stimmzettelumschlag in den für die Gemeindewahl bestimmten, der Wahlumschlag in den für die Landkreiswahl bestimmten amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag einzulegen. Im übrigen gilt Absatz 1.

(4) Werden bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für beide Abstimmungen nur ein amtlicher Wahlumschlag verwendet, in den die Stimmzettel für beide Abstimmungen gesteckt werden. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden. Im übrigen gilt Absatz 1.

(5) Werden bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so werden zwei amtliche Stimmzettelumschläge verwendet, und zwar wird der Gemeinderatsstimmzettel und der Bürgermeisterstimmzettel in den dazugehörigen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag gesteckt. Im übrigen gilt Absatz 1."

21. § 58 wird wie folgt geändert:
a) Ziffer 8 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) Kennzeichnet der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt er aber zugleich in diesen Wahlvorschlägen oder in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen, so gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn der Wähler durch die Einzelstimmvergabe seine Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt oder überschritten hat. Hat er seine Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenützt, so gilt, vorausgesetzt, er hat nur eine Kopfleiste angekreuzt, die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen, die den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler gestrichenen Bewerber zugute kommen."
b) Ziffer 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Kennzeichnet der Wähler keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt er einzelnen Bewerbern eines oder mehrerer Wahlvorschläge weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, so verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen."

22. In § 62 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) vergibt der Wähler seine Stimmen dadurch, daß er auf dem Stimmzettel wählbare Personen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf handschriftlich einträgt.

(4) Bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) kann der Wähler die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber entweder dadurch wählen, daß er den Kreis über den Namen ankreuzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet oder daß er den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet und ihn unverändert abgibt; in beiden Fällen kann er vorgedruckte Bewerber streichen, so daß nur die nicht gestrichenen gewählt sind. Der Wähler kann, gleichgültig ob er den Kreis über den Namen kennzeichnet oder nicht, andere wählbare Personen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf handschriftlich hinzufügen mit der Folge, daß eine entsprechende Anzahl der vorgedruckten Bewerber von unten nach oben unberücksichtigt bleibt; auch hier kann der Wähler vorgedruckte Bewerber streichen."

23. § 64 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei echter Mehrheitswahl vergibt der Wähler dadurch seine Stimme, daß er eine wählbare Person mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung handschriftlich auf dem Stimmzettel einträgt. Bei unechter Mehrheitswahl kann er den vorgedruckten Bewerber entweder dadurch wählen, daß er ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet oder daß er den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet und unverändert abgibt; eine andere wählbare Person kann der Wähler dadurch wählen, daß er sie mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung handschriftlich auf dem Stimmzettel einträgt. Bei Verhältniswahl kann der

Wähler nur einen der vorgedruckten Bewerber wählen, indem er ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

24. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird je das Wort „Wahlumschläge" durch das Wort „Stimmzettelumschläge" und das Wort „Wahlumschlägen" durch das Wort „Stimmzettelumschlägen" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuerst wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der vorliegenden Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung mit Wahlschein gewählt haben, ferner bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, auf Grund der Mitteilung nach Anlage 16 die Zahl der Stimmzettelumschläge, die für jede einzelne Abstimmung durch Briefwahl eingegangen sind. Die Zahlen der Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge einerseits und die Zahlen der Abstimmungsvermerke, der Wahlscheine und der in der Mitteilung nach Anlage 16 erwähnten Stimmzettelumschläge andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären."

25. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Überschrift:
„Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen"

b) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Zustellpostamt" eingefügt: „(Postamt oder Poststelle, die die Briefzustellung vornehmen)".

c) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

26. Es wird folgender § 67b eingefügt:

„§ 67b

Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden

(1) § 67a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Für jeden Stimmbezirk ist in dem Raum, in dem der Briefwahlvorstand tätig ist, eine Wahlurne aufzustellen, die vor Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach § 45 Abs. 2 zu behandeln ist.

(3) Die Gemeindebehörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Ausgabestellen und übergibt sie zusammen mit dem Wahlscheinverzeichnis rechtzeitig dem Briefwahlvorstand, der die Briefwahlberechtigung an Hand der Wahlscheine zu prüfen hat.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne des Stimmbezirks gelegt, zu dem der Briefwähler gehört, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen oder andere Kennzeichnung des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Wahlscheine werden nach Stimmbezirken getrennt gesammelt. Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen (außerhalb des Stimmzettelumschlags befindlichen, § 68 Ziff. 2) Wahlschein oder fehlt die eidesstattliche Versicherung oder ist der Stimmzettelumschlag mit einem äußeren Merkmal (§ 48 Abs. 6) versehen oder enthält er einen deutlich fühlbaren Gegenstand, so wird der Wahlbrief samt seinem Inhalt für die Entscheidung nach § 75 ausgesondert.

(5) Nachdem alle rechtzeitig eingelaufenen Wahlbriefe nach Absatz 4 behandelt worden sind, wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen ermittelt; sodann wird in die Briefwahlniederschrift nach Stimmbezirken getrennt (bei Verbindung von Bürgermeister- und Gemeinderatswahl für jede Wahl gesondert) eingetragen, wie viele Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) insgesamt eingegangen, wie viele ausgesondert und wie viele zugelassen worden sind. Die Zahl der in die Briefwahlurne eines jeden Stimmbezirks gelegten Stimmzettelumschläge ist (bei Verbindung von Bürgermeister- und Gemeinderatswahl für jede Wahl gesondert) in eine für jeden Stimmbezirk zu erstellende Mitteilung nach Anlage 16 einzutragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Gemeindewahlleiter zu übergeben; ihr sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine, das Wahlscheinverzeichnis und die ausgesonderten Wahlbriefe beizufügen.

(6) Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Briefwahlberechtigung beendet, so sucht der Briefwahlvorsteher oder (und) sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die Abstimmungsräume der Stimmbezirke auf und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach Anlage 16. Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter auf einem Vordruck nach Anlage 17 zu bestätigen.

(7) Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnet, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet, zunächst die ihm übergebene Briefwahlurne und zählt die darin befindlichen Stimmzettelumschläge, nachdem er sie bei verbundenen Wahlen nach ihrer Farbe geordnet hat. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der in der Mitteilung nach Anlage 16 angegebenen Zahl der Stimmzettelumschläge, so ist das in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Sodann werden die der Briefwahlurne entnommenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne des Abstimmungsraums gesteckt, möglichst gut mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 66, 67, 88 und 89."

27. Es wird folgender § 67c eingefügt:

„§ 67c

Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die nur einen Stimmbezirk bilden

(1) § 67a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Wahlbriefe und das Wahlscheinverzeichnis am Wahltag spätestens um 8 Uhr dem Wahlvorstand vorliegen.

(3) Der Wahlvorstand prüft, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung im Abstimmungsraum zu behindern, an Hand der Wahlscheine die Briefwahlberechtigung nach den Grundsätzen des § 67 b Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Stimmzettelumschläge nicht in eine gesonderte Briefwahlurne, sondern in die Wahlurne des Abstimmungsraums zu stecken sind.

(4) Um 18 Uhr darf nicht sogleich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses nach den §§ 66, 67 begonnen werden. Zunächst muß der Eingang der bei dem Zustellpostamt noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingetroffenen Wahlbriefe (§ 67 a Abs. 1) abgewartet werden, die nach Absatz 3 zu behandeln sind. Erst dann darf der Wahlvorstand die allgemeine Stimmenauszählung beginnen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 66, 67, 76 bis 87."

28. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die bei der Briefwahl bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag und bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind;"

b) In Absatz 1 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. wenn ein Stimmzettelumschlag für die gleiche Abstimmung mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe."

c) Absatz 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn der Wahlbrief keinen außerhalb des Stimmzettelumschlags oder des Wahlumschlags befindlichen Wahlschein enthält;"

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gültig sind jedoch Stimmzettel, die, obwohl für sie kein oder ein anderer Stimmzettelumschlag vorgeschrieben ist, in einem für sie nicht bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben werden. Gültig sind auch Stimmzettel, die sich in einem unverschlossenen Stimmzettelumschlag befinden, der an sich hätte verschlossen sein müssen; ebenso sind bei der Briefwahl bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen Stimmzettel gültig, die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht mit der Siegelmarke verschlossen ist."

29. In § 69 Ziff. 7 und Ziff. 8 wird je das Wort „Wahlumschlag" durch das Wort „Stimmzettelumschlag" ersetzt.

30. § 70 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden, insbesondere wenn mehr als ein Wahlvorschlag unverändert angenommen, also in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde, ohne daß Einzelstimmen vergeben wurden."

31. § 72 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Wähler in nur einem Wahlvorschlag, gleichgültig, ob er diesen oder einen oder mehrere andere in der Kopfleiste gekennzeichnet hat oder nicht, einzelnen Bewerbern Stimmen gegeben, hierbei aber die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, so sind die angekreuzten, aber nicht gehäufelten Bewerber in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist."

32. In § 74 wird „(§ 58)" gestrichen.

33. § 75 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ausgesonderte Wahlbriefe, Wahlumschläge (§ 67 a) und Stimmzettelumschläge (§§ 67 b und 67 c) gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend."

34. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschläge" durch „Stimmzettel- oder Wahlumschläge" ersetzt.

35. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter „Stimmzettel" eingefügt: „Stimmzettelumschläge," gestrichen wird: „bei Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern auch".

b) In Absatz 2 Ziff. 2 wird hinter „Stimmzettel" ein Beistrich gesetzt und eingefügt: „Stimmzettelumschläge".

36. An die Stelle der bisherigen Anlage 2 zur Gemeindewahlordnung tritt die im Anhang A zu dieser Verordnung abgedruckte neue Anlage 2.

37. Die Anlage 2 a zur Gemeindewahlordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der Vorderseite wird die zweite Zeile, nämlich die Klammer „(Für Gemeinden über 5000 Einwohner)" gestrichen.

b) An die Stelle der Rückseite der bisherigen Anlage 2 a tritt die im Anhang B zu dieser Verordnung abgedruckte neue Rückseite der Anlage 2 a.

38. Den Anlagen zur Gemeindewahlordnung werden die im Anhang C zu dieser Verordnung abgedruckten neuen Anlagen 16 und 17 angefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5, § 8 Abs. 2 Satz 4 GWO und die Anlage 2 zur GWO in der Fassung des § 1 Ziff. 1 Buchst. a, Ziff. 2 Buchst. b und Ziff. 36 dieser Verordnung sind bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen erstmals für solche Wahlen anzuwenden, für die der Wahltermin nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt wird.

München, den 22. Februar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anhang A **Anlage 2** (zu § 4 Abs. 2 Satz 5)

Vorderseite

Vor Absendung des Antrags diese Seite nach innen schlagen und gut falzen.

[1]) Nichtzutreffendes streichen
[2]) Vergleiche umseitig Ziff. 1–3

(Datum) (Eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Familiennamen)

(Straße, Hausnummer, Land, wenn der Bestimmungsort im Ausland liegt)

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

dorthin reise:[1])

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines – mit – ohne – Briefwahlunterlagen.

Grund: Abwesenheit aus triftigen Gründen – Wegzug – Krankheit – Gebrechlichkeit[1])[2])

Die Wahlunterlagen sollen

– an meine Heimatanschrift geschickt werden –[1])

– an die nachstehende Anschrift geschickt werden, weil ich am

Unterlagen abgesandt:

Nr. des Wahlscheines:

Für amtliche Vermerke

Sperrvermerk „W" im Wählerverzeichnis eingetragen:

Nicht abtrennen!

Nicht abtrennen!

Wahlbenachrichtigung

zur Ober-/Bürgermeisterwahl
Stadtrats-/Gemeinderatswahl
Landratswahl
Kreistagswahl *)

am ..... **19**.....

Stimmbezirk: .....

Abstimmungsort: .....

Abstimmungsraum:

.....

Abstimmungszeit: von 8 bis 18 Uhr

Wählerliste (Wahlkartei) Nr. .....

Dienstsiegel

*) Nichtzutreffendes streichen!

Briefdrucksache

Nicht nachsenden. Wenn unzustellbar, zurück.

Herrn / Frau / Fräulein

.....

.....

.....

.....

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2 Satz 5)

Rückseite

Nicht abtrennen!

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie sind unter der aufgeführten Nummer in der Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen. Sie werden gebeten, diese Karte zur Wahl mitzubringen und Ihren Personalausweis bereitzuhalten. Diese Wahlbenachrichtigung berechtigt nur zur Stimmabgabe in dem auf der Vorderseite bezeichneten Abstimmungsraum und ersetzt nicht einen Wahlschein. Sie erhalten **auf Antrag** einen **Wahlschein,**

1. wenn Sie sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb Ihres Stimmbezirks oder Ihrer Gemeinde, bei Landkreiswahlen außerhalb des Landkreises aufhalten,
2. wenn Sie nach dem ..... 19..... in einen anderen Stimmbezirk Ihrer Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verziehen,
   (14. Tag vor dem Wahltag)
3. wenn Sie durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in Ihrer Bewegungsfreiheit behindert sind und durch einen Wahlschein die Möglichkeit erhalten, einen für Sie günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen oder einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Liegt einer dieser Gründe vor, so **können Sie mit dem anhängenden Antrag einen Wahlschein mit oder ohne Briefwahlunterlagen beantragen.** Ein solcher Antrag wäre möglichst frühzeitig mit dieser Wahlbenachrichtigung als Doppelkarte (den Antrag also bitte **nicht** abtrennen) an die umseitig angegebene Adresse einzusenden; die Doppelkarte muß mit einer .....Pf.-Marke frankiert werden.

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen werden nur bis zum ..... 19....., spätestens ..... Uhr entgegengenommen. Die beantragten Wahlscheine werden ab ..... auf dem Postwege zugestellt.
(13. Tag vor dem Wahltag)

In **dringenden** Fällen kann der Wahlschein auch persönlich bei der umseitig bezeichneten Gemeinde abgeholt werden. Beauftragte müssen durch eine schriftliche Einzelvollmacht nachweisen, daß sie zum Empfang des Wahlscheins berechtigt sind.

Auf die öffentlich angeschlagene Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) wird im übrigen verwiesen.

Anhang B *Rückseite der Anlage 2 a*

Entweder:

(bei Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern)

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Wer durch Briefwahl wählen will,

kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer wegen Schreibunkenntnis oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich einer Vertrauensperson bedienen),

legt den/die Stimmzettel — nicht aber den Wahlschein! — in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der ihm übergebenen Siegelmarke,

steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,

unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung (oder läßt sie durch die Vertrauensperson unterschreiben),

steckt sodann den Wahlschein ebenfalls in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich in dem nur für den/die Stimmzettel bestimmten Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zur Post zu geben, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr in Händen der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde ist. Der Wahlbrief kann bei dieser Behörde auch abgegeben werden.

Wenn der Wähler vermeiden will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst noch früher

und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Wahl bis mittags zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden.

Oder:

(bei Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern)

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Wer durch Briefwahl wählen will,

kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer wegen Schreibunkenntnis oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich einer Vertrauensperson bedienen),

legt den Stimmzettel — nicht aber den Wahlschein! — in den amtlichen Stimmzettelumschlag, bei verbundener Bürgermeister- und Gemeinderatswahl den jeweiligen Stimmzettel in den jeweils dazugehörigen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag, und klebt diese(n) zu,

steckt den/die so verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag(äge) in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,

unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung (oder läßt sie durch die Vertrauensperson unterschreiben),

steckt sodann den Wahlschein ebenfalls in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich in dem nur für den/die Stimmzettel bestimmten Stimmzettelumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zur Post zu geben, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr in Händen der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde ist. Der Wahlbrief kann bei dieser Behörde auch abgegeben werden.

Wenn der Wähler vermeiden will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Donnerstag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst noch früher

und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden.

Anhang C

Anlage 16 (zu § 67 b Abs. 5 Satz 3)

Wahl des Bürgermeisters
— und — des Gemeinderats[1])
der Gemeinde . . . . . .
am . . . . . .
Stimmbezirk Nr. . . . . .

Mitteilung

An den

Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr. . . . . .

Für den Stimmbezirk . . . . . wurden vom Briefwahlvorstand

a) für die Bürgermeisterwahl[1])
. . . . . Stimmzettelumschläge
b) für die Gemeinderatswahl[1])
. . . . . Stimmzettelumschläge

in die Briefwahlurne gesteckt.

Der Briefwahlvorsteher
Der Stellvertreter[2]

. . . . . .

Der Schriftführer:

. . . . . .

Anlage 17 (zu § 67 b Abs. 6 Satz 2)

Wahl des Bürgermeisters
— und — des Gemeinderats[1])
der Gemeinde . . . . . .
am . . . . . .
Stimmbezirk Nr. . . . . .

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand empfangen zu haben:

a) eine verschlossene Briefwahlurne und
b) eine Mitteilung über die Zahl der in der Briefwahlurne befindlichen Stimmzettelumschläge gemäß der Anlage 16 zur GWO.

Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter[2])
des Stimmbezirks Nr. . . . .:

. . . . . .

[1]) Findet nur eine Wahl statt, ist Nichtzutreffendes zu streichen.
[2]) Nichtzutreffendes streichen!

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Vom 17. Februar 1967

Auf Grund des Art. 88 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 13. September 1966 (GVBl. S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „§ 10 tritt mit dem Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 16 und des Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) in Kraft."
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1966" durch die Worte „Inkrafttreten des § 10" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 17. Februar 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen

Vom 7. Februar 1967

Auf Grund des Art. 29 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Kennzeichnung für öffentliche Ski- und Skibobabfahrten (Hauptabfahrten)

(1) Ein Schild nach dem Muster 1 der Anlage, das zur Abfahrt zeigt, ist aufzustellen

1. am Anfang einer Abfahrt, die zur öffentlichen Ski- und Skibobabfahrt (Hauptabfahrt) erklärt worden ist,
2. an den Stellen, an denen die Hauptabfahrt von der Seite her gut zugänglich ist, insbesondere weil ein im Winter benutzter Weg oder eine andere Abfahrt dort vorbeiführt,
3. am Ende einer Hauptabfahrt, das nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(2) Ist eine öffentliche Skiabfahrt nicht zugleich öffentliche Skibobabfahrt, so steht auf dem Schild nach dem Muster 1 der Anlage unter der Bezeichnung der Abfahrt: „Nicht für Skibobfahrer".

(3) Die Schrift auf den Schildern ist weiß. Der Grund der Schilder ist schwarz, wenn die Abfahrt besonders schwierig ist, rot, wenn sie mittelschwer ist, blau, wenn sie leicht ist. Der Schwierigkeitsgrad der Abfahrt kann ferner durch die Aufschrift „besonders schwierig", „mittelschwer" oder „leicht" unten auf dem Schild angegeben werden.

§ 2

Verbotszeichen

(1) Soll eine Hauptabfahrt zeitweise gesperrt werden, so sind für die Dauer der Sperre neben oder unter den allgemeinen Kennzeichen (§ 1) Schilder oder ausgespannte Fahnen nach dem Muster 2 der Anlage aufzustellen. Das Schachbrettmuster auf beiden Seiten des Zeichens ist schwarz und gelb. Die Schrift ist schwarz auf gelbem Grund. Der im Muster vorgesehenen Aufschrift kann ein Hinweis auf den Grund der Sperrung vorangestellt werden („Lawinengefahr", „Holzabfuhr"). Unter der im Muster vorgesehenen Aufschrift kann die Zeit der Sperre angegeben werden; in diesem Fall kann das Zeichen bereits vorzeitig aufgestellt werden.

(2) Soll das Abfahren beschränkt werden, zum Beispiel wegen einer Veranstaltung, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Die Aufschrift muß die Art der Beschränkung angeben.

§ 3

Warnzeichen

(1) Soll vor besonders gefährlichen Stellen einer Hauptabfahrt, die für den Ski- oder Skibobfahrer schwer zu erkennen sind, gewarnt werden, so sind je nach der Art der Gefahr Schilder nach den Mustern 3 bis 6 der Anlage aufzustellen. Die Zeichen auf diesen Schildern sind schwarz auf gelbem Grund.

(2) Kreuzt die Hauptabfahrt einen Weg, so können ein Schild nach dem Muster 4 der Anlage und dicht darunter eine rechteckige gelbe Zusatztafel aufgestellt werden, die in schwarzer Schrift auf die Benutzung des Weges (zum Beispiel „Fußgänger") hinweist.

§ 4

Hinweiszeichen

(1) Soll auf einer Hauptabfahrt auf eine Richtungsänderung hingewiesen werden, so können Zeichen nach dem Muster 7 der Anlage aufgestellt werden, die in die neue Richtung zeigen. Der Pfeil auf dem Zeichen ist weiß, die Farbe des Grundes richtet sich nach § 1 Abs. 3 Satz 2.

(2) Soll die Hauptabfahrt in ihrem Verlauf gekennzeichnet werden, so sind Schilder nach dem Muster 8 der Anlage mit laufenden Nummern oder mit einer gleichbleibenden römischen Ziffer aufzustellen. Die Nummern sind weiß, die Farbe des Grundes richtet sich nach § 1 Abs. 3 Satz 2. Die Reihenfolge der Nummern läuft von unten nach oben. Zur Unterscheidung mehrerer Abfahrten, deren Verlauf mit laufenden Nummern gekennzeichnet wird, kann über die laufende Nummer eine römische Ziffer gesetzt werden.

§ 5

Öffentliche Rodelbahnen

Die §§ 1 bis 4 sind auf Bahnen, die zu öffentlichen Rodelbahnen erklärt worden sind (Art. 29 Abs. 1 LStVG) entsprechend anzuwenden. Auf den Schildern nach den Mustern 1 und 2 der Anlage steht an Stelle des Wortes „Hauptabfahrt": „Rodelbahn".

§ 6

Schilder und Fahnen in anderen Sprachen

Die Schilder oder Fahnen nach den Mustern 1 und 2 der Anlage dürfen den Text zusätzlich auch in anderen Sprachen wiederholen.

§ 7

Ausschluß von Werbeanlagen

Zeichen nach den Mustern der Anlage dürfen keine anderen als die nach der Verordnung zugelassenen Kennzeichen oder Aufschriften tragen. Anlagen der Außenwerbung dürfen im Zusammenhang mit ihnen nicht angebracht werden.

§ 8

Kennzeichnung anderer Abfahrten

Zeichen nach den Mustern der Anlage können auch an Abfahrten und Rodelbahnen aufgestellt werden, für die keine Verordnung nach Art. 29 Abs. 1 LStVG erlassen worden ist, Zeichen nach den Mustern 1 und 2 der Anlage jedoch ohne die Aufschriften „Hauptabfahrt", „Hauptabfahrt nach Art. 29 LStVG" oder „Rodelbahn nach Art 29 LStVG".

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

München, den 7. Februar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Muster 1 (etwa 100×25 cm)

Muster 2 (etwa 75×50 cm)

Muster 3
Kurve

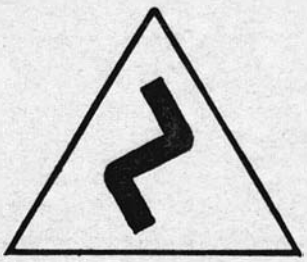

Muster 4
Vorsicht!
Allgemeine
Gefahr

Muster 5
Engpaß

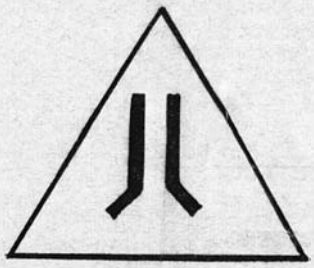

Muster 6
Kreuzung

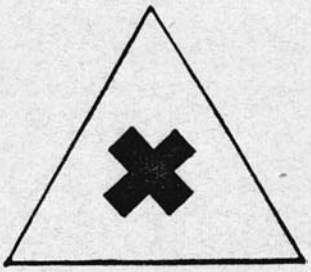

(Muster 3—6:
Seitenlänge etwa 48 cm)

Muster 7 (etwa 50×15 cm)

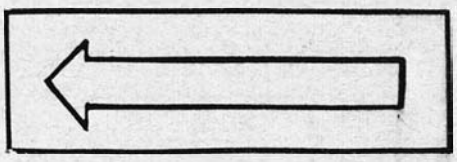

Muster 8
(⌀ etwa 35 cm)

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3 Bayerstr 57/67 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,20. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf, je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.